

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof (Satzung)

1. Die Benutzung des Wertstoffhofes steht ausschließlich Oberhachinger Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.
2. Die Benutzung durch Oberhachinger Gewerbetreibende ist zulässig, wenn sie an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind und die Abfallherkunft nachgewiesen wird. Die Anlieferungen dürfen in Art und Menge nicht von haushaltsüblichen Abfällen abweichen. Unter „haushaltsüblich“ ist zu verstehen, dass die Menge nach allgemeinem Ermessen in einem Haushalt bei kleinen Renovierungsarbeiten, dem Tausch von Einrichtungsgegenständen, Geräten oder Reparaturen anfällt.
3. Nutzungsberechtigte müssen sich gegebenenfalls mit Personalausweis bzw. Gewerbeanmeldung ausweisen können.
4. Hausrecht und Weisungsbefugnisse
 - Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus und nimmt die Aufgabe der Aufsicht wahr.
 - Die Wertstoffanlieferung kann zurück gewiesen werden, wenn keine Nutzungsberechtigung vorliegt, die Aufnahmekapazitäten der Sammelbehälter überschritten sind oder die Anlieferungen nach Art oder Menge nicht der gemeindlichen Abfallwirtschaftssatzung entsprechen.
 - Den Anweisungen des Wertstoffhofpersonals ist zu folgen.
 - Widersetzungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
5. Der Aufenthalt im Wertstoffhof ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig.
6. Die Wertstoffe müssen sortiert angeliefert werden und sind dann je nach Anweisung des Betriebspersonals in die jeweils dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu geben bzw. neben diese zu stellen; das Betreten der Sammelbehälter und die Entnahme von Stoffen aus den Sammelbehältern ist strengstens verboten.
7. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden.
8. Die Anlieferungen dürfen nicht auf dem übrigen oder vor dem Wertstoffhofgelände abgestellt werden.
9. „Gefährliche Abfälle“ sind Abfälle, an die nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besondere Anforderungen an die Entsorgung und Überwachung gestellt werden. Sie sind dem Giftmobil des Landkreises München zu überlassen (Standzeiten am Wertstoffhof sh. Abfuhrkalender).

10. Es ist verboten, Elektro- und Elektronikschrott mitzunehmen.

11. An der Wertstoffhofbörse dürfen nur gut erhaltene Gegenstände abgegeben werden, die nach allgemeinem Ermessen noch weitere Verwendung finden werden. Das Betriebspersonal entscheidet über das Abstellen der Gegenstände.

12. Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und damit ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Andere dürfen weder geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

13. Die Benutzung des Wertstoffhofs erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

14. In den gelben Sack-Container dürfen ausschließlich Verpackungsmaterialien gegeben werden. Sollten andere Abfälle in diesen Container gegeben werden, kann dies durch das Landratsamt München im Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Bußgeld belegt werden.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

GEMEINDE OBERHACHING

- Abfallwirtschaft –

Oberhaching, den

31.07.2019



Stefan Schelle
1. Bürgermeister

